

Infoblatt 111:

Krankengeld für hauptberuflich Selbstständige – (Optionskrankengeld)

Hauptberuflich selbstständig Tätige haben die Möglichkeit einen Krankengeldanspruch ab der 7. Woche zu erlangen.

Um einen Krankengeldanspruch zu erlangen, bedarf es lediglich einer Wahlerklärung an die Krankenkasse. Der Krankengeldanspruch beginnt grundsätzlich mit dem Folgemonat nach dem Eingang der Wahlerklärung. Es kann aber auch ein späterer Beginn vorgegeben werden.

Eine Absicherung ist sinnvoll, wenn Arbeitseinkommen im Falle einer Arbeitsunfähigkeit entfällt. Wird lediglich negatives Einkommen aus selbstständiger Arbeit erzielt, kann im Falle einer Arbeitsunfähigkeit kein Krankengeld geleistet werden.

An die Wahl des gesetzlichen Krankengelds (Optionskrankengeld) sind Sie drei Jahre gebunden. Der Tarif endet, wenn die selbstständige Tätigkeit nicht mehr hauptberuflich ausgeübt wird. Eine vorzeitige Kündigung des Anspruchs auf Krankengeld ist nicht möglich. Im Falle eines Kassenwechsels wird der Tarif von der Folgekasse fortgeführt.

Bei Wahl des Tarifes Krankengeld für hauptberuflich selbstständig Tätige, wird der allgemeine Beitragssatz zur Beitragsberechnung zu Grunde gelegt. Dieser beträgt derzeit 14 % zzgl. 0,9 % Sonderbeitrag.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse

Postfach 10 58 29

20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:

01802 / 24 26 27 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)

Fax: 040 / 33 47-90 00

E-Mail: mail.bkk@securvita.de

www.securvita.de